



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0059/16/0117933-0001/0005.V

11. Oktober 2016

Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH

Hauptstraße 47

49479 Ibbenbüren

Wesentliche Änderung der Chlor-Alkali-Elektrolyse

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	4
III.	Anlagedaten	4
IV.	Nebenbestimmungen	4
IV.1	Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2	Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutz	5
IV.3	Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	6
IV.4	Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/VAwS	6
IV.5	Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes/Altlasten	9
IV.6	Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes	11
V.	Hinweise	11
VI.	Begründung	13
VII.	Verwaltungsgebühren	17
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	18
	Anhang 1: Antragsunterlagen	19
	Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	21

I.

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.12 (E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Chlor-Alkali-Elektrolyse.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung der Solebehandlung durch eine Anlage zur Entfernung von Bor aus der Kaliumchloridsole im Prozess der Membranelektrolyse, bestehend aus

- einer Ionenaustauscher-Einheit mit der Ionenaustauscherkolonne und zugehöriger Druckerhöhungspumpe in der vorhandenen Tanktasse der Solebehandlung,
- einem Bor-Regeneratbehälter mit Bor-Regeneratpumpe sowie einem Bor-Prozesswasserbehälters mit zugehöriger Bor-Prozesswasserpumpe in einer neuen Auffangwanne,
- einem Pufferbehälter für den Prozesswasserstrom aus der Entbromungskolonne und einem Bromprozesswasserbehälter mit zugehöriger Brom-Prozesswasserpumpe in der neuen Auffangwanne für den Bor-Regeneratbehälter und den Bor-Prozesswasserbehälter.

Die geänderte Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Hauptstraße 47, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 11/5, Flurstücke 352, 375, 397/ 94 und 676 geändert errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW
- Eignungsfeststellung nach § 8 VAwS NRW für die Errichtung und den Betrieb der Flachbodentanks für das Bor-Regenerat und das Bor-Prozesswasser unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Anlage zur Herstellung von Chlor mit einer Kapazität von 90.000 t/a (unverändert)

Anlage zur Herstellung von Kaliumhydroxidlösung (KOH 50%) mit einer Kapazität von 283.000 t/a (unverändert)

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutz

IV.2.1 Die Maßnahmen und Anforderungen des Brandschutzkonzeptes der Sachverständigen- und Ingenieurgesellschaft Marcel Wijnveld mbH & Co.KG, Mercatorstraße 13, 49080 Osnabrück, in der Fassung des 1. Nachtrags vom 08.07.2016 mit dem Aktenzeichen: 1-150625-01-2 sind bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage umzusetzen.

IV.2.2 Der Prüfbericht des Prüfstatikers Dr. Ing. Heinrich Bökamp, Im Derdel 13, 48161 Münster, zu den bautechnischen Nachweisen des Ingenieurbüros Assmann, Gerichtsweg 25, 04103 Leipzig ist spätestens zum Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.

IV.2.3 Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustellen und einfacher Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen. Die bautechnischen Nachweise sind bei der Genehmigungsinhaberin mit dem Genehmigungsbescheid an der Baustelle bzw. an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Prüfberichte des Prüfstatikers Dr. Ing. Heinrich Bökamp sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ibbenbüren vollständig vorzulegen.

IV.2.4 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 zu ergänzen bzw. fortzuführen und der Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren in dreifacher Ausfertigung (DIN A3 in Klarsichtfolie auf A 4 gefaltet) sowie einmal in allgemein lesbarer digitaler Form (z.B. *.pdf) zur Verfügung zu stellen. Vor Übergabe der Pläne ist der Feuerwehr ein Entwurf

zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann per Post oder per Email (an vb@feuerwehr-ibbenbueren.de) erfolgen. Die freigegebenen Pläne haben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Feuerwehr vorzuliegen.

IV.3 Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

IV.3.1 Die Brom-Prozesswasserpumpe darf nicht zeitgleich mit den zur Entbromungsanlage gehörigen Pumpen (Bor-Regeneratpumpe und Bor-Prozesswasserpumpe) betrieben werden.

IV.3.2 Die in der Nebenbestimmung Nr. IV.3.8 der Genehmigung für die Membranelektrolyse vom 04.03.2016 (Aktenzeichen 500-53.0067/15/0117933-0001/0003.V9) vorgegebenen Immissionsrichtwerte sind auch mit den neuen Einheiten der Entborung und der Pufferung des bromhaltigen Prozesswasserstromes einzuhalten. Der Nachweis hat im Rahmen der Messung nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die in der Nebenbestimmung Nr. IV.3.10 der Genehmigung für die Membranelektrolyse vom 04.03.2016 festgelegt wurde.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/VAwS

IV.4.1 Bei Errichtung und Betrieb des Flachbodentanks für das Regenerat (Kaliumhydroxid-Lösung/Kaliumchlorid) sind die in der Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW über die Eignung eines Flachbodentanks - Bescheinigungsnummer 8113629633-200 - genannten Maßnahmen (Punkt 12) sowie die Hinweise und Auflagen für den Betrieb (Punkt 13) umzusetzen.

Insbesondere ist ein Eignungsnachweis für den Kunststoffbehälter dem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW i.V. mit § 1 Abs. 2 der WassGefAnIV vor Errichtung des Tanks vorzulegen. Der Eignungsnachweis kann über folgende Optionen erfolgen:

- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
- Sollte der Eignungsnachweis nicht auf diese Weise erbracht werden, darf der Behälter erst errichtet und betrieben werden, wenn der wasserrechtliche Vorprüfbericht einer anerkannten Kunststoffprüfstelle bescheinigt hat, dass die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 VAwS NRW erfüllt werden. Der Vorprüfungsbericht muss folgende Angaben enthalten: -Beurteilung der statischen Berechnung (z.B.

nach DVS-Richtlinie 2205-2), - Beurteilung der chemischen Werkstoffbeständigkeit mit Festlegung der chemischen Abminderungswerte, - Prüfung des Herstellungsplanes (Überwachung der Fertigung, Abnahmeprüfung).

- IV.4.2 Bei Errichtung und Betrieb des Flachbodentanks für das Borprozesswasser sind die in der Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW über die Eignung eines Flachbodentanks - Bescheinigungsnummer 8113629633-100 - genannten Maßnahmen (Punkt 12) sowie die Hinweise und Auflagen für den Betrieb (Punkt 13) umzusetzen. Insbesondere ist ein Eignungsnachweis für den Kunststoffbehälter dem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW i.V. mit § 1 Abs. 2 der WassGefAnIV vor Errichtung des Tanks vorzulegen. Der Eignungsnachweis kann über folgende Optionen erfolgen:
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
 - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
 - Sollte der Eignungsnachweis nicht auf diese Weise erbracht werden, darf der Behälter erst errichtet und betrieben werden, wenn der wasserrechtliche Vorprüfbericht einer anerkannten Kunststoffprüfstelle bescheinigt hat, dass die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 VAwS NRW erfüllt werden. Der Vorprüfungsbericht muss folgende Angaben enthalten: -Beurteilung der statischen Berechnung (z.B. nach DVS-Richtlinie 2205-2), - Beurteilung der chemischen Werkstoffbeständigkeit mit Festlegung der chemischen Abminderungswerte, - Prüfung des Herstellungsplanes (Überwachung der Fertigung, Abnahmeprüfung).
- IV.4.3 Die Eignungsfeststellung für die Flachbodentanks für das Regenerat und das Borprozesswasser wird unter dem Vorhalt erteilt, dass nachträgliche Auflagen zur Sicherstellung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 VAwS NRW festgelegt werden.
- IV.4.4 Für die unter Nebenbestimmung Nr. IV.4.5 genannten Anlagen ist gemäß § 3 Abs. 4 VAwS NRW eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan spätestens bis zur Inbetriebnahme der Membranelektrolyse zu erstellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Für die Betriebsanweisung sind die Vorgaben gemäß Ziffer 6.2 des "Arbeitsblattes DWA-A779: Allgemeine Technische Regelungen" einzuhalten.

- IV.4.5 Die Inbetriebnahme des Bor-Regenerat-Tanks, des Bor-Prozesswassertanks, des Ionenaustauschers und des Brom-Puffertanks darf erst erfolgen, wenn die Anlagen durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW i.V. mit § 1 Abs. 2 der WassGefAnIV geprüft worden sind und bei der Prüfung vor Inbetriebnahme festgestellt worden ist, dass die aus der VAwS NRW resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde. Im Rahmen der Inbetriebnahme ist auch zu prüfen, dass durch betriebliche Maßnahmen die Anforderungen nach DWA-A779 an das erforderliche Rückhaltevermögen u.a. unter Berücksichtigung von Niederschlagswasser gesichert werden.
- IV.4.6 Die unter Nebenbestimmung Nr. IV.4.5 genannten Anlagen sind spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung einer wiederkehrenden Prüfung nach § 12 Abs. 2 VAwS NRW durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW i.V. mit § 1 Abs. 2 der WassGefAnIV zu unterziehen.
- IV.4.7 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen jeweils mit dem Abschluss der Prüfungen vor Inbetriebnahme.
- IV.4.8 Mit der Prüfung darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der bereits die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.
- IV.4.9 Der borhaltige Abwasserstrom darf bis zur Einstellung der Einleitung des Grubenwassers aus dem Ostfeld maximal mit den in der Anlagenbeschreibung (Antragsunterlage Nr. 4) beantragten Überwachungswerten in die Ibbenbürener Aa eingeleitet werden. Nach Einstellung der Einleitung des Grubenwassers aus dem Ostfeld darf ein borathaltiger Abwasserstrom nur einleitet werden, wenn die sich aus der Bewirtschaftungsstrategie für die Ibbenbürener Aa entwickelten Überwachungswerte eingehalten werden.
- IV.4.10 Das borhaltige Abwasser darf nur nach Behandlung in der vorhandenen betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage in die Ibbenbürener Aa eingeleitet werden.
- IV.4.11 In dem entsprechend Nebenbestimmung Nr. IV.5.3 der Genehmigung vom 04.03.2016 vorzulegenden Antrag nach § 8 WHG für die Einleitung des Produktionsabwassers ist der borathaltige Abwasserstrom mit einzubeziehen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes/Altlasten

IV.5.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen und muss vom Dez. 52 gebilligt werden.

IV.5.2 Das Grundwasser ist alle 5 Jahre und der Boden alle 10 Jahre auf die im AZB genannten und die aktuell in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

Für die Überwachung von Boden und Grundwasser ist ein Überwachungskonzept zu erstellen.

Das Überwachungskonzept hat zu enthalten:

- Darstellung und Bewertung der relevanten gefährlichen Stoffe
- Ableitung von Untersuchungsparametern inklusive der Analysemethoden
- Darstellung der Anlage
- Darstellung und Bewertung der Anlagenbereiche mit befestigten und unbefestigten Flächen
- Rohrleitungsplan
- Darstellung des Bodenaufbaus
- Darstellung der Hydro(geo)logie
- Lage und Ausbau der Grundwassermessstellen
- Lage der Probenahmepunkte für Bodenproben

Das Überwachungskonzept ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster zur Zustimmung vorzulegen.

IV.5.3 Die Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;

- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

IV.5.4 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteeinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich der Überwachungsbehörde zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG).

IV.5.5 Das im Zuge der Baumaßnahmen aufgenommene Bodenmaterial ist separat zu lagern und nach den Vorgaben der LAGA-Richtlinie "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" (in der jeweils gültigen Fassung) zu analysieren. Die anzuwendenden Analyseverfahren sind nach der oben genannten LAGA-Richtlinie Teil III - Probenahme und Analytik (Stand: 05.11.2004) vorzunehmen. Die Analyseergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt unaufgefordert zur Beurteilung vorzulegen.

IV.5.6 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, so sind diese aufgrund bestehender Grundwasserbelastungen zwingend vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

IV.5.7 Sofern sich während der Arbeiten bisher nicht bekannte Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt - Untere Bodenschutzbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen.

Hinweis: Das Betriebsgelände der Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH wird als schädliche Bodenveränderung im Verzeichnis über Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen des Kreises Steinfurt geführt.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes

- IV.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz - bezogen auf die von dieser Genehmigung erfasste Maßnahme - zu erstellen bzw. die vorhandene Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren. Sie ist dem Dez. 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster beim Abnahmetermin vorzulegen.
- IV.6.2 Freie Seiten von Treppen/Laufstegen/Arbeits- und Wartungsbühnen sind gegen Absturz zu sichern. Absturzsicherungen müssen - bei Treppen an der Stufenvorderkante gemessen - mindestens 1 m hoch sein. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m müssen die Absturzsicherungen mindestens 1,10 m hoch sein.

V.

Hinweise

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen

(Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.5 Die Vorschriften der 12. BImSchV, insbesondere das Meldeverfahren nach § 19 bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, sind zu beachten.

- V.6 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich oder per e-mail - der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.
- V.7 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sind rechtzeitig beim Bauaufsichtsamt der Stadt Ibbenbüren jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- V.8 Für die Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bauüberwachung erhebt die Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW - GebG NRW- i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- V.9 Innerhalb Deutschlands gelten die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.
- V.10 Grenzüberschreitend gilt die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft sowie das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG).

VI.

Begründung

Sie haben mit Antrag vom 11.07.2016 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Chlor-Alkali-Elektrolyse beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 11.07.2016 bei mir vorgelegt und am 15.07.2016 letztmalig ergänzt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie war nicht erforderlich, da die beabsichtigte Änderung sich nicht auf die Abstände zwischen Schutzgütern und Betriebsbereich auswirkt.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG geprüft.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
 - Bauamt
 - Planungsamt
 - Brandschutz über Bauaufsicht
- Kreis Steinfurt
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Vorhaben fällt unter Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 23.09.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung.

Entsprechend der in den Antragunterlagen beigefügten Geräuschprognose, die neben der Membranelektrolyse auch die zusätzlichen Geräuschquellen der Entborungsanlage betrachtet, werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den betroffenen Häusern eingehalten. Ein entsprechender Nachweis durch Messungen nach Inbetriebnahme der Membranelektrolyse unter Berücksichtigung der Geräuschquellen der Entborung wird durch Nebenbestimmung gefordert.

Die sich aus Anhang 42 der Abwasserverordnung (AbwV) sowie aus dem Verordnungsentwurf zur Änderung des Anhangs 42 ergebenden Anforderungen - auch an die Einleitung des Produktionsabwassers - werden auch durch die beantragte Entborungsanlage eingehalten. Für die Einleitung, die in die Ibbenbürener Aa erfolgen soll, ist ein Antrag nach § 8 WHG erforderlich. Der in der Genehmigung vom 04.03.2016 geforderte Antrag hat die mit dieser Genehmigung beantragten Maßnahmen mit zu enthalten (Nebenbestimmung Nr. IV.4.11). Die im Hinblick auf die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie aus Gewässersicht festzulegenden Überwachungswerte am Ort der Einleitung werden Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis sein.

Im vorliegenden Genehmigungsantrag ist nach § 10 Abs. 5 BImSchG und § 2 Abs. 2 IZÜV eine vollständige Koordinierung der immissionsschutz- und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren sicherzustellen. Grundsätzliche Angaben zur Abwassereinleitung sind im Antrag enthalten, so dass die Auswirkungen auf die Umwelt ausreichend beurteilt werden können. Eine ausreichende Koordinierung des immissionsschutzrechtlichen und des wasserrechtlichen Verfahrens ist damit erfolgt.

Sie beantragen, Abwasser entsprechend den in diesem Antrag genannten Überwachungswerten in die Ibbenbürener Aa einzuleiten und - sobald eine ökologisch sinnvollere Entsorgungsmöglichkeit besteht -, spätestens jedoch bei Einstellung der Einleitung von Grubenwasser aus dem Ostfeld durch den Bergbau, den Abwasserteilstrom aus der Entborung nur noch in einer Menge und mit einer Konzentration in die Ibbenbürener Aa einzuleiten, dass die Zielwerte für den guten Erhaltungszustand eingehalten werden. Gegen diese Vorgehensweise bestehen aus Gewässersicht nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken. Um belastbare Daten über den Zustand der Ibbenbürener Aa zu erhalten, wurde von der Bezirksregierung Münster ein Sonderuntersuchungsprogramm beauftragt. Erst nach Vorlage dieser Untersuchungsbefunde kann anhand der ermittelten Belastungspfade von Bor in der Ibbenbürener Aa

für das Gewässer eine Bewirtschaftungsstrategie erstellt werden, aus der sich die aus Gewässersicht in der wasserrechtlichen Erlaubnis festzulegenden Überwachungswerte ergeben.

Die Ibbenbürener Aa weist zum derzeitigen Zeitpunkt hinsichtlich des Parameters Bor eine deutliche Vorbelastung auf, die u.a. von der Grubenwassereinleitung aus dem Ostfeld durch den Bergbau geprägt wird. Da Ihre Einleitung bezogen auf den Parameter Bor vor dem Hintergrund dieser bestehenden Vorbelastung derzeit als geringfügig einzuschätzen ist, können die von Ihnen beantragten Überwachungswerte bis zum Ende der Einleitung aus dem Ostfeld zugelassen werden (Nebenbestimmung Nr. IV.4.9).

Die Eignungsfeststellung für den Bor-Regenerat- und den Bor-Prozesswassertank wurde mit Ihrer Zustimmung unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt. Durch die Nebenbestimmungen IV.4.1 und IV.4.2 sind allgemeine Anforderungen an die Eignungsfeststellung ausreichend festgelegt, so dass die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick hierauf sichergestellt sind.

Der Standort der Anlage liegt in einem Industriegebiet und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb Ihrer Chloralkalielektrolyseanlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.**Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1c Allgemeinen Gebührentarifes
[2.750 + (1.500.000 - 500.000) x 0,003] 5.750,00 EURO
abzüglich 30% gem. Nr. 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 1.725,00 EURO
verbleiben 4.025,00 EURO
 2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €) 250,00 EURO
Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Aufgrund des Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.
 3. Auslagen:
Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG:
Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 45,00 EURO
Ibbenbürener Volkszeitung 148,32 EURO
- Insgesamt: 4.468,32 EURO

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **4.468,32 EURO** an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Kieper-Schnelle

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen, 1 Blatt, 2 Seiten
2. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 11.07.2016, Formular 1, Blatt 1 bis 3, 5 Blatt
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung der Einheit zur Borentfernung, 18 Blatt
4. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2 Seite 1, 1 Blatt
5. Technische Daten, Formular 3, 2 Blatt
6. Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Formular 4 und Anhang zu Formular 4, Blatt 3, 2 Blatt
7. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (vorh. LAU-Anlage N1, N2, N3), zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe und Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe für NaOH, KOH, Formular 8.1, 4 Blatt,
8. Anlagen zum Herstellen, Behandeln u. Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 2 Blatt
9. Fließbild Process Flow Diagram Ion Exchanger Boron Removal, Doc.-No. 12605-01 11012
10. Fließbild Process Flow Diagram Regenerate and Boron Waste Water, Doc.-No. 12605-01 11013
11. Fließbild P+I Diagram Boron Removal 42-700 04 Boron Removal Unit
12. Fließbild P+I Diagram Ion Exchanger / Boron Removal Unit (PU), Doc.-No. 12605-01 22204
13. Fließbild P+I Diagram Recycle Water Tank, Doc.-No. 12605-01 22207
14. Fließbild P+I Diagram Regenerate and Waste Water, Doc.-No. 12605-01 22210
15. Fließbild P+I Diagram Deminwater, Doc.-No. 12605-01 22802
16. Fließbild P+I Diagram Instrument-/Prozess Air, Doc.-No. 12605-01 22804
17. Fließbild P+I Diagram Boron Removal 42-700 04 Boron Removal Unit
18. Fließbild Brom-Prozesswasserbehälter, 1 Blatt
19. Apparatelite, 6 Blatt
20. Boron Removal Unit - Auszug aus dem Lageplan, Zeichn.-Nr. 00.10.104
21. Boron Removal Unit - Top View, Doc.-No. 12605-01 21004
22. Boron Removal Unit - Front View, Doc.-No. 12605-01 21005
23. Einbindepunkte - Medien/Temperaturen/Drücke im vorhandenen System, 1 Blatt
24. Boron Removal Unit - Lageplan Auffangwanne
25. Sicherheitsdatenblatt Kaliumchlorid, 11 Blatt
26. Sicherheitsdatenblatt Kalilauge, 50% reinst., 10 Blatt

27. Sicherheitsdatenblatt Salzsäure, >25 Gew.%, 63 Seiten
28. Sicherheitsdatenblatt Borsäure-Lösung 4 % p.a., 12 Blatt
29. Allgemeine Vorprüfung zur Bewertung der Umweltverträglichkeit, 5Blatt,
30. Protokoll einer Artenschutzprüfung, 2 Blatt
31. Lageplan - Probenahmepunkte, Proj.-Nr. 1233569
32. Geräuschprognose vom 22. Juni 2016, 14 Blatt
33. Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS, Eignung eines Flachbodentanks zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen des TÜV Nord vom 20.06.2016, Medium Regenerat Tank, 5 Blatt
34. Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS, Eignung eines Flachbodentanks zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen des TÜV Nord vom 20.06.2016, Medium Boron Waste Water Tank, 5 Blatt
35. Bauantrag vom 23.06.2016, 1 Blatt, 2 Seiten
36. Baubeschreibung, Anlage I/7 zu VV BauPrüfVO, 1 Blatt, 2 Seiten
37. Baubeschreibung, Dok-Nr. 12605-01 80014, 4 Blatt, 8 Seiten
38. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Vorhaben, 2 Blatt, 4 Seiten
39. Ermittlung der Herstellkosten, 1 Blatt
40. Entwässerungskonzept, Dok-Nr. 12605-01 80005, 5 Blatt, 10 Seiten
41. Lageplan, Akzo Nobel/Wibarco M 1:1000, Zeichn.-Nr. 00.10.06 ZK
42. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:2000 vom 18.03.2011
43. Bauvorlagezeichnung Soleaufbereitung und Elektrolyse, Aussenanlagen Document No. 12605-01 80010
44. Bauvorlagezeichnung Gesamtanlage - Übersichtsplan, Document No. 12605-01 80050
45. Bauvorlagezeichnung Bor-Unit, Document No. 12605-01 80076
46. Bauvorlagezeichnung Bor-Unit, Übersichtsplan Entwässerung, Document No. 12605-01 80008
47. 1. Nachtrag vom 08.07.2016 zum Brandschutzkonzept der Sachverständigen- und Ingenieurgesellschaft Marcel Wijnveld mbH & Co. KG in der Fassung der 1. Revision vom 10.02.2016, Dokument Nr. 1-150625-01-2, 8 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 626 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1563)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08.08.2016 (MBL.NRW.2016 S. 507)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.03.2016 (BGBl. I S. 382)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
------------	--

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
-------------	---

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
-------------	--

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
----------	--

IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756, 3757), zuletzt geändert durch Artikel 321 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)
------	--

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)
----------	--

NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
--------	---

SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
------	---

TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
--------------	---

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
------	--

VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
----------	--

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
------	--

WassGefAnlV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
-------------	--

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
-----	--

ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)
--------	---
